

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 15.04.2026

2. Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mödling mit der die Meldung des Schusses auf Rotwild und die Vorlage der erlegten Rotwildstücke in mehreren Jagdgebieten des Verwaltungsbezirkes in geeigneter Weise, innerhalb einer bestimmten Frist verordnet werden.

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling hat am 15.04.2026 aufgrund des § 81 Abs. 10 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mödling mit der die Meldung des Schusses auf Rotwild und die Vorlage der erlegten Rotwildstücke in mehreren Jagdgebieten des Verwaltungsbezirkes in geeigneter Weise, innerhalb einer bestimmten Frist verordnet werden

Präambel

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat, wenn dies zur Überprüfung der verfügbaren Abschüsse erforderlich ist, mit Bescheid für einzelne oder mit Verordnung für mehrere oder sämtliche Jagdgebiete des Verwaltungsbezirkes die Jagdausübungsberechtigten zu verpflichten, in geeigneter Weise innerhalb einer bestimmten Frist den Abschuss von Wildstücken nachzuweisen.

Nach Anhörung des Bezirksjagdbeirates erlässt die Bezirkshauptmannschaft Mödling daher nachstehende

Verordnung

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling ordnet an, dass der Abschuss von Rotwild in nachstehenden Jagdgebieten entsprechend den Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung nachzuweisen ist:

1. Genossenschaftsjagd Dornbach
2. Genossenschaftsjagd Sittendorf
3. Genossenschaftsjagd Grub

4. Genossenschaftsjagd Gaaden
5. Eigenjagdgebiet Schweintzerberg
6. Genossenschaftsjagd Stangau
7. Eigenjagdgebiet ÖBf AG, Revier Brunneck
8. Eigenjagdgebiet ÖBf AG, Revier Wöglerin-Süd
9. Eigenjagdgebiet ÖBf AG, Revier Kreuzeck
10. Eigenjagdgebiet ÖBf AG, Revier Bärenloch
11. Eigenjagdgebiet Dornbach Stift Heiligenkreuz
12. Eigenjagdgebiet ÖBf AG, Revier Höniggraben
13. Eigenjagdgebiet ÖBf AG, Revier Hengstl-Lichteiche
14. Eigenjagdgebiet ÖBf AG, Revier Wöglerin-Nord
15. Genossenschaftsjagd Breitenfurt-Hochroterd
16. Genossenschaftsjagd Laab im Walde
17. Eigenjagdgebiet ÖBf AG, Laab

§ 2

In allen im § 1 dieser Verordnung genannten Jagdgebieten sind die Jagdausübungsberechtigten oder die von ihnen betrauten Personen verpflichtet, das verordnungsgegenständliche erlegte Wild (auch das Fallwild)

- **unverzüglich nach Schussabgabe**, d. h. bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit, spätestens aber bis zum Ende der gesetzlichen Tagesschusszeit (§ 95 Abs. 1 Z. 3 NÖ Jagdgesetz) - in diesem Fall auch vor Beginn einer allfälligen Nachsuche - den im § 3 genannten Überwachungsorganen zumindest telefonisch unter Angabe des Ortes und der beschossenen Art des Rotwildes (Tier, Kalb, Hirsch) zu melden;
- das Wildstück im "grünen Zustand" d.h. der **gesamte Wildkörper samt Trophäe**, jedoch bereits ordnungsgemäß aufgebrochen und versorgt über einen Zeitraum von 24 Stunden, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Verständigung, an einem mit dem behördlichen Überwachungsorgan vereinbarten Ort zur Besichtigung bereit zu halten.
- Für Fallwildstücke gilt diese Bereithaltungspflicht nur dann, wenn dies hygienisch vertretbar und möglich ist.
- Dieser Aufbewahrungsort ist dem im § 3 genannten Überwachungsorgan, der die vorherige telefonische oder sonstige Meldung über die Schussabgabe entgegengenommen hat, unverzüglich nach Einbringung des Wildstückes ebenfalls bekanntzugeben, falls diese Bekanntgabe nicht bereits bei der ersten oder einer vorherigen Meldung erfolgte.

Die Überwachungsorgane sind verpflichtet, bei vorübergehender Nichterreichbarkeit mit dem Meldenden Kontakt aufzunehmen und den Zeitpunkt der versuchten Meldung festzuhalten.

§ 3

Bschauungsorgane:

Für die Jagdgebiete: 1 - 6

Name: Herr Karl Zanitti
2384 Breitenfurt

Für die Jagdgebiete: 7 - 11

Name: August Fahrecker
2392 Gruberau

Für die Jagdgebiete: 12 - 17

Name: Joachim Graf
2384 Breitenfurt

Nur bei Verhinderung kann ein anderes Rotwildbeschauorgan oder ein Ersatzmitglied kontaktiert werden.

Ersatzmitglieder:

Herr Ing. Wolfgang Schreier, 2384 Breitenfurt

Herr Markus Pichler, 2380 Perchtoldsdorf

§ 4

Die Überwachungsorgane haben die gemeldeten Wildstücke tunlichst zu besichtigen, Kahlwildstücke und Schmalspießer durch Längsschnitt im linken Lauscher zu kennzeichnen, alle Wildstücke in die Grünvorlage-Kontrollliste laufend einzutragen und die Vorlage auf Verlangen zu bestätigen. Falls keine Besichtigung vorgenommen wurde, ist dieser Umstand ebenso in der Grünvorlage-Kontrollliste zu vermerken.

Die Grünvorlage-Kontrollliste ist der Bezirkshauptmannschaft, über den Hegeringleiter, bis spätestens 15. Jänner des Folgejahres vorzulegen.

§ 5

Kann vom Überwachungsorgan (§ 3) bei der Besichtigung eines Trophäenträgers keine eindeutige Zuordnung zu einer Altersklasse gemacht werden, ist die Trophäe jedenfalls mit Oberkiefer der Bewertungskommission vorzulegen.

§ 6

Überwachungsorgane dürfen selbst erlegtes Wild nicht kontrollieren; diese Stücke sind einem anderen Überwachungsorgan (§ 3) zu melden.

§ 7

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 1 Z. 31 des NÖ Jagdgesetzes 1974 mit Geldstrafen bis zu € 20.000,- und bei Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Gleichzeitig wird die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mödling Nr. 3/2025 vom 08.04.2025, aufgehoben.

Rechtsgrundlage:

§ 81 Abs. 10 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500

Hinweis:

Eine Vorlage des Wildstückes an den Jagdausschussobmann oder Verpächter (§ 81 Abs. 10 NÖ Jagdgesetz) ist kein Ersatz für eine Vorlage an die von der Bezirkshauptmannschaft Mödling bestimmten Kontrollorgane.

Auf die einschlägigen Vorschriften der Lebensmittelhygiene wird verwiesen.

Der Bezirkshauptmann

Dr. E n z i n g e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noel.gv.at/amtssignatur



*auferhoben 15.04.26
es auf Widerruf*